

HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN FÜR HINTERBLIEBENE

Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)
- Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)
- Beihilfeverordnung in Niedersachsen (NBhVO)

Hinterbliebenenversorgung

a) Bezüge für den Sterbemonat

Die Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge der/des verstorbenen Beamten/Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten gehörten für den Sterbemonat voll den Erben und somit zum Nachlass der Beamten.

b) Berechnung des Umfangs des Sterbegeldes

Beim Tode einer Beamten/eines Beamten mit Dienstbezügen (oder einer Beamten/eines Beamten auf Widerruf) erhalten der überlebende Ehegatte und Kinder bis zum 18. Lebensjahr, in besonderen Fällen bis zum 25. Lebensjahr, Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Bruttodienst- oder Bruttoversorgungsbezüge. Diese Regelung zum Sterbegeld gilt auch beim Tode angestellter Lehrkräfte.

c) Witwen- bzw. Witwergeld

Die/der überlebende Ehegattin/Ehegatte der Beamten/des Beamten auf Lebenszeit oder der Ruhestandsbeamten/ der Ruhestandsbeamten hat Anspruch auf Witwengeld bzw. Witwergeld. Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55 % der letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge. Wenn die Ehe noch vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist, beträgt es 60 % des Ruhegehaltes.

- Witwen-/Witwergeld wird in der Regel nicht gezahlt, wenn die Ehe mit der Beamten/dem Beamten weniger als 12 Monate gedauert hat oder nach Eintritt der Beamten/des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und die Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamte zum Zeitpunkt der Eheschließung die gesetzliche Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG (65. Lebensjahr, schrittweise nach Geburtsjahr aufsteigend auf das 67. Lebensjahr) noch nicht erreicht hat.
- War die Witwe bzw. der Witwer mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene bzw. die Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld bzw. Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um 5 % des Witwen-/ Witwergeldes gekürzt, jedoch höchstens um 50 %. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % des Witwen-/Witwergeldes wieder hinzugefügt, bis der volle Betrag erreicht ist.
- Heiratet eine Witwe/ein Witwer mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erneut, erlischt dieser Anspruch ab dem Monat der Wiederverheiratung. Es wird eine einkommensteuerfreie Abfindung in Höhe des 24-fachen des letzten Bezuges gezahlt.

d) Waisengeld

Den Kindern einer/eines verstorbenen Beamten/Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamten steht Waisengeld in Höhe von:

- 20 % des Ruhegehalts bei Vollwaisen;
- 12 % des Ruhegehalts bei Halbwaisen zu.

Es wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Für Waisen, die noch in der Ausbildung sind, wird es höchstens bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

- Kein Waisengeld erhalten Kinder, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Verstorbene zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte.
- Es kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

e) Beginn der Zahlungen

Die Zahlungen des Witwen- und Waisengeldes beginnen mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

2. Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

- Die Hinterbliebenen (Witwe/r, leibliche Kinder und Adoptivkinder) eines/einer verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen für die bis zu dessen/deren Tod und aus Anlass des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.
- Nicht von der Beihilfefähigkeit erfasst werden Aufwendungen, die aus Anlass des Todes entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Bestattung, die Überführung und die Leichenschau.

(Tipp: Vollmacht bei der Beihilfestelle hinterlegen!)

Ihre Stufenvertretung